

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 31 (1958)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : die Verstärkung der Flugwaffe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Verstärkung der Flugwaffe

Das hervorstechendste Ereignis des abgelaufenen Monats bilden die Bemühungen der Armeeleitung zur *Verstärkung unserer schweizerischen Flugwaffe*. In der ausserordentlichen Januarsession stimmten die eidgenössischen Räte einem bundesrätlichen Antrag auf Beschaffung von 100 Jagdflugzeugen des *britischen Modells* «Hunter Mk. VI» im Gesamtkostenbetrag von 313 Millionen Franken zu, und wenige Tage später legte der Bundesrat dem Parlament eine neue, vom 31. Januar datierte Botschaft vor, mit welcher die Bestellung von 100 Jagdflugzeugen des in den Flug- und Fahrzeugwerken Altenrhein entwickelten *schweizerischen Typs P-16* beantragt wird, wofür ein Kostenbetrag von 407 Millionen Franken erforderlich ist. Um diese beiden Flugzeugvorlagen, die gemeinsam Ausgaben im Totalbetrag von 720 Millionen Franken verursachen, zu verstehen, müssen wir etwas zurückblicken.

1. Angesichts der hohen Kosten der Flugwaffe — diese verschlingt jährlich rund 20 Prozent der laufenden Militärausgaben — wurde schon im Jahr 1950 der grundsätzliche Beschluss gefasst, im Sinn einer Sparmassnahme den Bestand unserer Armee an Flugzeugen von 500 auf 400 Apparate herabzusetzen. Diese *Zahl von 400 Flugzeugen* ist noch heute wegweisend.

Im Jahre 1948 sind wir vom Kolbenflugzeug abgewichen und zum Düsenjäger übergegangen. Die seitherigen Beschaffungen von Düsenflugzeugen erfolgten in den nachstehenden Serien:

- eine erste Serie von 75 «Vampire», zwischen April 1949 und Mai 1950 flugfertig in England gekauft;
- eine zweite Serie von 100 «Vampire», zwischen März 1951 und November 1952 beschafft; dafür wurden nur noch die Motoren im Ausland gekauft, während die Zellen und übrigen Bestandteile in der Schweiz hergestellt wurden;
- eine erste Serie von 150 «Venom», zwischen Juni 1953 und August 1956 in Lizenz ganz in der Schweiz hergestellt;
- eine zweite Serie von 100 «Venom», die zwischen August 1956 und April 1958 ebenfalls ganz als schweizerische Lizenzfabrikation hergestellt wird und deren Ablieferung demnächst zu Ende geht.

Da für weitere Beschaffungen der «Venom» nicht mehr in Frage kommt — dieses Flugzeug ist in den 5 Jahren, in denen es bei uns eingeführt ist, durch die moderne Entwicklung überholt worden — war es notwendig, einen neuen, für unsere Armee passenden Flugzeugtyp zu suchen. Die rechtzeitige Vorbereitung der Beschaffung neuer Flugzeuge ist unerlässlich, um den Bestand unserer Flugwaffe auf der Höhe von 400 Maschinen zu erhalten. Wenn man bei uns davon ausgeht, dass ein Kampfflugzeug während 10 Jahren frontverwendungsfähig ist — was zweifellos ein äusserstes

Orientierungslauf der Sektion Bern des SFV 31. Mai | 1. Juni 1958.
Anmeldeschluss: 18. April 1958 (siehe Ausschreibung «Der Fourier» Februar 1958).

Maximum bedeutet — werden bereits in den Jahren 1952 bis 1962 die beiden Serien der «Vampire» aus dem Flugdienst ausscheiden und deshalb ersetzt werden müssen. Angesichts der langen Lieferfristen, mit denen im Flugzeugwesen gerechnet werden muss, ist es nötig, heute schon die erforderlichen Bestellungen aufzugeben. Nur so ist ein rechtzeitiger Ersatz der abgehenden Flugzeuge möglich, und nur so kann vermieden werden, dass unser Flugzeugbestand unter die festgelegte Zahl sinkt.

2. Im Bestreben, einen Flugzeugtyp zur Verfügung zu haben, der den besonderen schweizerischen Anforderungen, insbesondere der Verwendbarkeit auf kurzen Start- und Landepisten und einer hohen Wendigkeit im Gebirge, entspricht, hat unser Land bedeutende Anstrengungen unternommen, um einen eigenen schweizerischen Flugzeugtyp zu entwickeln. Nach mehrjährigen Vorarbeiten ist nun der in den Flug- und Fahrzeugwerken Altenrhein herausgebrachte Düsenjäger P-16, der diesen Anforderungen entspricht, so weit gediehen, dass seine Serienfabrikation aufgenommen werden kann. Da jedoch die Lieferung des P-16 aus technischen Gründen nicht vor Mitte 1959 beginnen kann und sich bis ins Jahr 1962 hinein erstrecken wird, war es notwendig, vorerst noch auf einen Flugzeugtyp zu greifen, der in einer Serie von 100 Stück bereits vom Frühjahr dieses Jahres hinweg lieferbar ist und dessen Ablieferung im April 1959 abgeschlossen sein wird. Dabei gelangte man zum britischen Düsenjäger «Hunter Mk. VI», der auch in flugtechnischer Hinsicht unseren Bedürfnissen entspricht. Die «Hunter», deren Beschaffung vom Parlament bewilligt ist, sollen die erste Serie der «Vampire» ersetzen.

Als Ersatz für die zweite Serie der «Vampire» schlägt nun der Bundesrat die Beschaffung einer Serie von 100 Stück des schweizerischen Düsenjägers P-16 vor. Sofern die eidgenössischen Räte der Vorlage zustimmen, sollen diese Maschinen zwischen Herbst 1959 und dem Frühjahr 1962 der Truppe abgeliefert werden. Bis auf die Triebwerke des P-16, die aus Kostengründen im Ausland beschafft werden sollen, wird der P-16 ganz in der Schweiz hergestellt. 65 Prozent der dafür bewilligten Kredite bleiben somit im Inland.

3. Die wesentlichste *Aufgabe unserer Flugwaffe* besteht in der Zusammenarbeit mit den Erdtruppen, also in der Unterstützung der Erdtruppen durch Feuer, im Jagdeinsatz und in der Aufklärung. Sodann hat sie der Sicherung unseres Luftraumes gegen eindringende fremde bzw. gegnerische Flugzeuge zu dienen (Neutralitätsschutz).

Die Unterstützung der Erdtruppen durch eigentlichen Kampfeinsatz kann eine indirekte oder eine direkte sein.

- a) Die *indirekte Unterstützung*, die den Normalfall darstellt, umfasst Aktionen gegen Ziele, die ausserhalb der Gefechtszone der feindlichen Erdtruppen liegen. Sie bezweckt vor allem:
- die Zerstörung des feindlichen Waffen- und Transportpotentials ausserhalb des Gefechtsfeldes,
 - die Einschränkung der feindlichen Bewegungen am Boden, z. B. durch Zerstörung wichtiger Kommunikationen oder durch Angriffe gegen den militärischen Verkehr ausserhalb der Gefechtszone,
 - die Herabsetzung des feindlichen Luftpotentials im Frontraum durch Angriffe gegen vorge-schobene Flugplätze und elektronische Führungsmittel.

In gewissen Fällen erfüllt so die Flugwaffe die Funktionen der bei uns fehlenden weittragenden Artillerie.

- b) Die *direkte Unterstützung* der Erdtruppen durch die Flugwaffe umfasst Aktionen gegen Ziele, die sich innerhalb der Gefechtszone befinden. Sie bezweckt die Vernichtung oder mindestens die Schwächung der gegnerischen Angriffs- und Verteidigungsmittel.

Neben der Unterstützung der Erdtruppen, die bei der Aufgabenstellung für die Flugwaffe entschieden im Vordergrund steht, werden unsere Piloten in gewissen Lagen auch den *Luftkampf* aufnehmen müssen und deshalb zum Jagdeinsatz gezwungen sein. Das ist einmal der Fall beim Neutralitätsschutz, d. h. bei der Verhinderung des Eindringens fremder Flugzeuge in unser Hoheitsgebiet. Sodann kann es sich als nötig erweisen, Aktionen der Erdkampfflieger durch eigene Flieger zu schützen. Zu Luftkämpfen führt notgedrungen auch der Zusammenstoss mit gegnerischen Luftstreitkräften, die unsere eigenen Aktionen zu stören beabsichtigen, und der Einsatz unserer Flieger bei der Abwehr von Luftlandeoperationen. Aus diesen Gründen wird sich unsere Flugwaffe den Luftkämpfen nicht entziehen können, wenn sie diese auch, um vorzeitige Abnützung zu vermeiden, in der Regel nicht sucht.

Schliesslich ist unsere Flugwaffe eines der wichtigsten Mittel, welches der höheren Führung für *Aufklärungszwecke* zur Verfügung steht.

Wie unsere ganze Armee ist auch unsere Flugwaffe zu rein *defensivem Einsatz* bestimmt; sie ist deshalb eine rein *taktische Flugwaffe*. Abgesehen von Schulflugzeugen verfügen wir ausschliesslich über Einsitzer. Da entsprechend ihren Aufgaben unsere Flugwaffe in der Lage sein muss, sowohl in den *Erdkampf* einzugreifen wie auch den *Luftkampf* zu bestehen, sind ihre Maschinen *Mehrzweckflugzeuge*, die so sehr im Erdkampf als Jagdbomber wie auch im Luftkampf als Jäger eingesetzt werden können und die auch als Aufklärer verwendbar sind. Sie sollen anfänglich, das heisst solange sie einem allfälligen Luftgegner leistungsmässig ebenbürtig sind, vorwiegend für Jagd- und Aufklärungsaufgaben und nach einiger Zeit, wenn ihre relative Leistungsfähigkeit abnimmt, mehr für den Erdkampf eingesetzt werden. Auf diese Weise ist der kleinere Teil, in der Regel ca. $\frac{1}{4}$ unseres Kampfflugzeugbestandes, umfassend die raschesten Flugzeuge, primär für Jagd und Aufklärung und das Gros primär für das Eingreifen in den Erdkampf bestimmt.

Es bleibt nun also abzuwarten, ob in der Märzsession die eidgenössischen Räte auch dem bundesrätlichen Antrag auf Beschaffung von 100 Stück des P-16 zustimmen werden. Damit wäre für die nächsten 3 bis 4 Jahre der festgelegte Bestand unserer Flugwaffe sichergestellt. k.

Unvorsichtigkeiten

von *Fourier Koch, städtischer Lebensmittelexperte, Zürich*

Unvorsichtigkeiten, ganz besonders grob-fahrlässige, strafbare, bringen stets soviel Kummer und Sorgen, Ärger und Verdruss und dazu allerhand Unkosten, dass unbedingt wieder einmal darauf hingewiesen werden darf.

Petrol, Benzin, Lein-, Mineral- oder Schmieröl, Brennsprit, Glyzerin, Beizen, ja sogar Salz-, Schwefel- oder Essigsäure in Speiseöl-, Bier-, Mineral-, Tafelwasser-, Wein-, Chianti- oder Spirituosenflaschen abzufüllen und aufzubewahren, das ist unvorsichtig-leichtsinnig. Die eidgenössische Lebensmittelverordnung, an die sich auch Militärpersonen im eigenen Interesse zu halten haben, verbietet, in Gefässen, die bestimmungsgemäss der Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, gesundheitsschädliche Stoffe abzugeben und aufzubewahren. Trotzdem ereignen sich immer Unfälle mit oft recht tragischen Folgen. Wird aber anlässlich von Inspektionen ausdrücklich darauf hingewiesen, heisst es oft mit einem spöttisch-überlegenen Lächeln, da sei bis anhin immer so gemacht worden. Verwechslungen seien ganz ausgeschlossen. Niemand ausser dem damit vertrauten Personal habe Zutritt usw. Tatsachen beweisen aber zur Genüge, dass dem nicht so ist. Also Vorsicht in diesen Dingen. Es lohnt sich.

Gesundheitsschädliche Stoffe sind immer und überall in unbedingt auffallend bezeichneten Blechkannen oder in eigens zu diesem Zwecke hergestellten, viereckigen, grünen, mit dem bekannten «Gift»-Merkmal (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) besonders auffällig gekennzeichneten Flaschen abzufüllen und aufzubewahren. *Gifte* dürfen nur in verschlossenen Schränken und nicht mit Lebensmitteln zusammen aufbewahrt werden, um jede Verwechslung mit aller Sicherheit auszuschalten.

Milchtransportkannen werden auch in Militärküchen immer wieder zur Aufbewahrung und zum Transport von Suppe, Fleisch, Tee, Kaffee oder gar Schweinefutter verwendet. Das vermindert die ohnehin stark gefährdete Qualität und Haltbarkeit unseres weitaus wertvollsten Nahrungsmittels, unserer Milch. In *Milchtransportkannen*, die als *Eigentum einer Milchgenossenschaft, einer Molkerei oder eines Milchgeschäftes* bezeichnet sind, darf allein *nur Milch* aufbewahrt und transportiert werden. Der Einwand, es stünden der Militärküche zuwenig geeignetes Geschirr zur Verfügung, gilt nicht. Die Eidgenössische Lebensmittelverordnung bestimmt ausdrücklich, *Milchtransportgefässe* dürfen zu *keinen andern Zwecken* verwendet werden. Alle Milchgefässe sind *sofort* kalt auszuspülen, dann erst mit heissem Sodawasser und *Bürste*, nicht Lappen, gründlich zu reinigen, heiss nachspülen und umgestülpt offen austrocknen lassen. Das Umwickeln der Milch Kannendeckel mit Zeitungen, schmutzigen, übelriechenden Stofflappen beeinträchtigt ebenfalls Qualität und Haltbarkeit unseres wertvollsten Nahrungsmittels. Während die Reduktase einer normalen Vollmilch mindestens sechs Stunden beträgt, reduziert sich die Entfärbungszeit bei einer unvorsichtig